

ereten / vnd im besten ver sehen / sein Haab vnd Gü-  
 ter liegend vnd fahrende / Schulden vnd Gegen-  
 schulden / auch alle zustehende Zuspruch vnd Forde-  
 rung / mit gutem Fleiß erkunden / vnd das alles ei-  
 gentlich vnd vnterschiedlich / in gebürender Zeit der  
 Rechte in ein Inventarium bringen / ewre administra-  
 tion vnd Handlung / zu gebührlicher vnd rechter  
 zeit Rechnung thun / mit vollkommener oberlieffe-  
 rung / alles des so der Vormundschaft oder Pflege  
 halber zu ewren Händen kommen / vnd dem Zungen  
 zustehen wird / vnd das ihr ihm schuldig bleibet / vnd  
 sonst alles das thun wollet / das einem getrewen  
 Vormund oder Pfleger zugehöret / alles bey ver-  
 pfandung ewer Haab vnd Güter / ohne gefehrde.

## Tit. XXIV.

Der Eid so die Curatores vnd Vormün-  
 der die einer liegenden Erbschaft vnd sonst streitigen  
 Gütern gegeben vnd verordnet werden / thun  
 vnd schweren sollen.

¶ Einnach sich auch vnterweilen begiebet / daß  
 der liegenden Erbschaft / deren sich niemands  
 annehmen wil / wie auch sonst andern liegenden  
 Gü-